

## **KWF-Richtlinie** **»Stabilisierung von Unternehmen«**

Völkermarkter Ring 21–23  
9020 Klagenfurt am  
Wörthersee  
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0  
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at  
www.kwf.at

im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes,  
LGBL. Nr. 6|1993, in der geltenden Fassung, sowie folgender  
Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651|2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur  
Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen  
mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des  
Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht  
im Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.06.2014 L 187|1)

- Verordnung (EU) 2017|1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 zur  
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651|2014 in Bezug auf Beihilfen für  
Hafen- und Flughafenaufbauten, in Bezug auf Anmeldeschwellen  
für Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes und für  
Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale  
Freizeitinfrastrukturen sowie in Bezug auf regionale  
Betriebsbeihilferegulungen für Gebiete in äußerster Randlage und zur  
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 702|2014 in Bezug auf die Berechnung  
der beihilfefähigen Kosten (veröffentlicht im Amtsblatt der  
Europäischen Union vom 20.06.2017 L 156|1)

- Verordnung (EU) Nr. 1407|2013 der Kommission vom  
18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108  
des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
auf »De-minimis«-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der  
Europäischen Union vom 24.12.2013, L 352|1)

- Verordnung (EU) 2020|972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur  
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407|2013 hinsichtlich ihrer  
Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651|2014  
hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen  
(veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 07.07.2020, L  
215|3)

**IWB Investitionen  
in Wachstum  
und Beschäftigung  
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt  
FN 423155 m

Zertifiziert nach  
Qualitätsmanagement  
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

<b>1. Förderungsgrundsätze</b> .....	<b>3</b>
1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	3
1.2. Zielsetzung .....	3
1.3. Geschäftsfelder.....	3
1.4. Förderungswerber .....	3
1.5. Förderbare Projekte .....	3
1.6. Förderungsvoraussetzungen .....	4
<b>2. Art und Ausmaß der Förderung</b> .....	<b>4</b>
2.1. Art der Förderung .....	4
2.2. Ausmaß der Förderung .....	4
2.3. Subsidiarität .....	4
2.4. »De-minimis«.....	4
<b>3. Verfahren</b> .....	<b>4</b>
3.1. Verfahrensbestimmungen.....	4
3.2. Auszahlung .....	5
<b>4. Inkrafttreten   Geltungsdauer</b> .....	<b>5</b>

# 1. Förderungsgrundsätze

## 1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher KWF-Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen<sup>1</sup> betreffend Förderungen im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

## 1.2. Zielsetzung

### 1.2.1.

Das Ziel dieser KWF-Richtlinie ist es, durch Maßnahmen, die der Unternehmensstabilisierung dienen, die langfristige Fortführung, die langfristigen Erfolgchancen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU sicherzustellen und eine Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit Entwicklungspotenzial, hoher Wertschöpfung, einem hohen Internationalisierungsgrad und qualifizierten Arbeitsplätzen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel und Tourismus. Die Unterstützung soll zur Wettbewerbsstärkung der Kärntner Unternehmen und Stabilisierung der Beschäftigungssituation des Wirtschaftsstandortes Kärnten beitragen.

### 1.2.2.

Förderungen auf Grundlage dieser KWF-Richtlinie werden im Rahmen von Schwerpunktsetzungen (KWF-Programmen) vergeben, deren Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet, operationalisierbar und deren Erreichung anhand qualitativer beziehungsweise quantitativer Indikatoren überprüfbar sein.

## 1.3. Geschäftsfelder

Die Förderungen sind im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder »Beratung und Basisförderung«, »Infrastruktur und Regionalentwicklung« sowie »Unterstützung bei der Erhaltung von Unternehmen« möglich.

## 1.4. Förderungswerber

### 1.4.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die in den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel oder Tourismus tätig sind.

### 1.4.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen Bundes- oder EU-Richtlinie nicht gefördert werden können.
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

## 1.5. Förderbare Projekte

Unterstützt werden Stabilisierungsmaßnahmen von Unternehmen, die nicht in der Lage sind, sich am Kapitalmarkt ausreichend zu finanzieren, aber ein ertragsfähiges bzw. zukunftsfähiges Geschäftsmodell etabliert haben bzw. ein solches in Zukunft etablieren können.

<sup>1</sup> Die AGB können unter [www.kwf.at/agb](http://www.kwf.at/agb) heruntergeladen werden.

## 1.6. Förderungsvoraussetzungen

Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen.

## 2. Art und Ausmaß der Förderung

### 2.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch

- c Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- d Gewährung von Darlehen

### 2.2. Ausmaß der Förderung

Folgende Maßnahmen können zum Tragen kommen:

- a Übernahme von in der Regel 50% der Kosten für temporäre Begleitmaßnahmen für KMU, wie z.B. Management auf Zeit
- b Gewährung von Darlehen im für die Umsetzung des Konzeptes notwendigen Ausmaß, wobei die Gewährung eines Darlehens nur dann möglich ist, wenn überprüft wurde, dass das Unternehmen tatsächlich unfähig ist, seine Stabilisierung mit Eigenmitteln oder mit von seinen Aktionären oder Gläubigern erhaltenen Mitteln durchzuführen.

### 2.3. Subsidiarität<sup>2</sup>

#### 2.3.1.

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

#### 2.3.2.

Beihilfen nach dieser KWF-Richtlinie dürfen in Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten nicht mit einer »De-minimis«-Förderung kumuliert werden, wenn damit die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten überschritten würden.

### 2.4. »De-minimis«

#### 2.4.1.

Die Förderung nach dieser KWF-Richtlinie kann auch nach der »De-minimis«-Regel erfolgen.

#### 2.4.2.

Wird die Förderung im Rahmen der »De-minimis«-Regel gewährt, ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

## 3. Verfahren

### 3.1. Verfahrensbestimmungen

Für die Abwicklung der Förderung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils gültigen Fassung beziehungsweise die Regelung in der jeweiligen Schwerpunktsetzung (KWF-Programm).

<sup>2</sup> Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

### **3.2. Auszahlung**

Für die Auszahlung der Förderung sind formale und inhaltliche Erfordernisse zu erfüllen, die in der jeweiligen Schwerpunktsetzung (KWF-Programm) geregelt sind.

## **4. Inkrafttreten | Geltungsdauer**

Die KWF-Richtlinie tritt rückwirkend mit 01.11.2020 in Kraft und ist bis 30.06.2024 bzw. für Regionalbeihilfen bis 31.12.2021 befristet.